

Schriften zum Prozessrecht

Band 8

Die Schadensersatzansprüche
aus ungerechtfertigter Vollstreckung

Von

Dr. Hans Peter Pecher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HANS PETER PECHER

Die Schadensersatzansprüche aus ungerechtfertigter Vollstreckung

Schriften zum Prozessrecht

Band 8

Die Schadensersatzansprüche aus ungerechtfertigter Vollstreckung

Von

Dr. Hans Peter Pecher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Vorwort

Die unzureichende theoretische Erklärung der Rechtsfolgen ungerichteter Vollstreckung behindert die Praxis schon, solange das Prozeßrecht die vorläufige Vollstreckbarkeit noch anfechtbarer Entscheidungen kennt. Die großen Darstellungen des Zivilprozeßrechts behandeln die Fragen der Haftung des Vollstreckungsgläubigers, dessen Titel nachträglich wieder aufgehoben wird, nur am Rande; die bürgerlich-rechtliche Literatur überläßt sie dem Prozeßrecht. Monographische Werke zum Thema haben eine wirksame Hilfe nicht gebracht, weil sie in der Regel nicht über begriffsjuristische Ansätze hinausgelangen und daher die Ursache der praktischen Schwierigkeiten, die in der begriffstechnisch verfehlten Fassung der vorhandenen gesetzlichen Regelungen liegt, nicht erkennen. Die hiermit vorgelegte Abhandlung, in deren Mittelpunkt die Auslegung des § 717 Abs. 2 und 3 ZPO steht, versucht, die Sachfragen an der gesetzesgeschichtlich überlieferten Regelungsaufgabe neu zu entwickeln und die Lösung der problematischen Anwendungsfälle aus einem systematischen Zusammenhang zu gewinnen.

Die Schrift ist die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die im Winter 1965/66 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel eingereicht wurde. Für die Anregung zum Thema und vielfache Förderung habe ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Gotthard Paulus, zu danken. Manchen kritischen Hinweis verdanke ich auch Herrn Professor Dr. Wolfgang Münzberg. Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, bin ich für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm zu Dank verpflichtet.

München, im April 1967

Hans Peter Pecher

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	17
I. Das Problem	17
1. Gegenstand und Darstellungstechnik der materiellen Rechts- ordnung	17
2. Die Sonderstellung der Schadensersatzansprüche aus unge- rechtfertigter Vollstreckung	18
3. Die praktische Problematik des § 717 Abs. 2 ZPO	20
a) bei anfänglich unbegründeter Klage	21
b) bei nachträglich unbegründeter Klage	21
c) bei Unzulässigkeit der Klage	22
d) bei Zurückverweisung des Verfahrens	23
4. Die Möglichkeiten einer Deutung unter materiellrechtlichen Kategorien	24
II. Der Gang der Untersuchung	25

Erster Abschnitt

Zur Vorgeschichte des geltenden Rechts 29

§ 2 Die Rechtsfolgen ungerechtfertigter Vollstreckung nach dem früheren Recht	29
I. Der Erstattungsanspruch	29
1. Gegenstand	30
2. Voraussetzungen	31
3. Rechtsnatur	31
a) materiellrechtliche Theorie	31
b) prozessuale Theorie	32
4. Einwendungen	33
5. Geltendmachung	34
II. Die Schadensersatzansprüche	35
§ 3 Die Vorarbeiten zur Neuregelung	38

Die Auslegung des § 717 Abs. 2 und 3 ZPO in Theorie und Praxis	41
§ 4 <i>Der Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO.</i>	41
I. Die Grundbegriffe der Problemerkörterung	41
1. Regelungsgegenstand und Rechtsfolgebegriff	41
2. Rechtsinhalt und Regelungstechnik	42
a) Rechtsnatur	43
b) Einheitlichkeit	43
c) Regelungszwecke	43
3. Schwierigkeiten einer Darstellung von Lehre und Rechtsprechung	44
4. Die Rechtsnatur des Schadensersatzanspruchs	44
5. Die Einheitlichkeit der Regelung	45
6. Die Zwecke der neuen Regelung	47
II. Die methodische Problematik des neuen Rechtssatzes	48
1. Die Voraussetzungen eines Anspruchs und die Voraussetzungen einer Verurteilung	49
2. Zum Denkansatz einer materiellrechtlichen Deutung des § 717 Abs. 2	52
3. Gliederung der Erklrungsbegriffe	55
a) nach systematischen Gesichtspunkten	55
b) vom Ergebnis her	55
c) nach dem historischen Vorbild	56
III. Der Grund des Schadensersatzanspruchs	57
1. Die rechtliche Selbstndigkeit des Anspruchs	57
2. Der Zuweisungsgrund	62
a) Titelaufhebung	63
b) Vollstreckungszugriff	65
3. Die Bewertung des Vollstreckungszugriffs als rechtswidrig oder rechtmig	68
IV. Die Voraussetzungen der Verurteilung	78
1. Die Entstehung des Anspruchs	79
a) mit der Vollstreckung	79
b) mit der Titelaufhebung	80
2. Anforderungen an Inhalt und Wirkung der aufhebenden Entscheidung	80
a) Sachabweisung	81
b) Prozebeendigung	81
c) Unerheblichkeit der Aufhebungsgrnde und des Verfahrensstandes	81

Inhaltsverzeichnis	9
3. Der Erkenntniswert der aufhebenden Entscheidung	81
a) ihre Bedeutung als Sachgrund der Rechtsfolge	82
b) ihre Bedeutung als Erkenntnisgrund	82
V. Der Begriff des Schadens im Sinne des § 717 Abs. 2 ZPO	86
1. Das Interesse des Beklagten	86
2. Der Schaden des Beklagten in seinem Verhältnis zum An- spruch des Klägers	88
a) Die Theorie der aufgeschobenen Befriedigungswirkung ...	89
b) Der besondere Schadensbegriff	92
VI. Die Einwendungen gegen den Schadensersatzanspruch, insbe- sondere die Aufrechnung mit der Klageforderung	94
a) Zulässigkeit nach allgemeinen Regeln	95
b) Beschränkte Zulässigkeit wegen der besonderen Zwecke der Regelung	96
§ 5 Der Bereicherungsanspruch aus § 717 Abs. 3 ZPO	98
I. Die Gesetzesgeschichte	98
II. Die Auslegung des § 717 Abs. 3	99
1. Der Grund des Anspruchs	99
a) prozessuale Deutung	99
b) materiellrechtliche Deutung	99
2. Der Inhalt des Anspruchs	101
3. Einwendungen gegen den Bereicherungsanspruch	101
a) nach der prozessualen Theorie	102
b) nach der materiellrechtlichen Theorie	102
 <i>Dritter Abschnitt</i> 	
Methodische Erörterungen	105
§ 6 Die Erarbeitung des Problems	105
I. Die Problematik der Schadensersatzregelung aus historischer Sicht	105
II. Die Problematik der Schadensersatzregelung aus praktischer Sicht	107
III. Die Problematik der Schadensersatzregelung in dogmatischer Sicht	109
1. Der Gegenstand der Regelung	109
2. Der Sinnbezug zwischen Tatbestand und Rechtsfolge	110
a) Der Inhalt der Rechtsfolge	112
b) Der Inhalt des Tatbestandes	113

3. Die Einheitlichkeit der Regelung als Problem	114
IV. Kritische Untersuchung der Problemerkörterungen in Lehre und Praxis	115
1. Die Theorie der einheitlichen materiellrechtlichen Schadensersatzpflicht	115
a) systematisch strenge Lösungen	116
b) materiellrechtliche Deutungen der früheren Erstattungsmaßregel	117
2. Zur Methodenfrage bei der Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale	118
a) Zur Bedeutung der aufhebenden Entscheidung	119
b) Zur Theorie der auflösend bedingten Schadensersatzpflicht	120
3. Methode und Gegenstand der Rechtsbetrachtung	122
V. Vorbereitung des eigenen Lösungsweges	127
1. Vorbedingungen für die Bestimmung des Regelungsproblems	127
2. Bestimmung des Regelungsgegenstandes aus der geschichtlichen Regelungsaufgabe	128
3. Formulierung des Problemansatzes aus den Merkmalen des Regelungsgegenstandes	129

Vierter Abschnitt

Schadensersatzpflicht und Rückerstattung des Beigetriebenen nach geltendem Recht	131
§ 7 Der Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO	131
I. Der Gegenstand der Regelung	131
II. Die materiellrechtliche Bedeutung der aufhebenden Entscheidung	132
1. Zur rechtlichen Sinnqualität des Urteils als Tatsache	132
2. Zum Aussagewert des Urteils als Erkenntnisgrund	135
a) Ausscheidung der prozessualen Betrachtungsweise	136
b) Beschränkung auf die materielle Betrachtungsweise	136
III. Der materiellrechtliche Zuweisungsgrund	136
1. Materielle Bewertung des Verfahrenstatbestandes	137
a) Ablehnung einer „privatrechtlichen Nebenwirkung“ der Titelaufhebung	138
b) Ablehnung einer materiell rechtsgestaltenden Wirkung der aufhebenden Entscheidung	139
c) Zur materiellrechtlichen Bewertung des Vollstreckungszugriffs aus einem noch anfechtbaren Titel	141
d) Zur materiellrechtlichen Bedeutung eines prozessualen Vollstreckungsrechts	143

e) Zum Verhältnis von Grund und Folge in der materiellrechtlichen Betrachtungsweise	156
f) Zur materiellrechtlichen Bewertung der prozessualen Entscheidungsgrundlage	159
2. Materielle Bewertung der unzulässigen Rechtsverfolgung	163
3. Materielle Bewertung der Vollstreckung wegen eines unbegründeten Anspruchs	174
a) Der Zeitpunkt der Zurechnung des Haftungsgrundes	175
b) Methodische Rechtfertigung des Auslegungsergebnisses ..	180
c) Der haftungsbegründende Vollstreckungszwang	183
d) Der Ersatzpflichtige	185
e) Der Berechtigte	186
f) Abgrenzung der Schadensersatzpflicht gegen die Herausgabepflicht des § 717 Abs. 3.	187
g) Die prozessualen Merkmale der Risikolage	188
§ 8 Die Bereicherungshaftung aus § 717 Abs. 3 ZPO	191
I. Der materielle Anspruchsgrund	191
II. Die Höhe des Bereicherungsanspruchs	192
§ 9 Die prozessuale Erstattungsmaßregel	194
I. Der Gegenstand der Regelung in seiner früheren Rechtsform ...	194
II. Die Auslegungsfrage für das geltende Recht	194
III. Zum Problem der Fortgeltung der Erstattungsmaßregel in § 717 Abs. 2 und 3 ZPO.	195
IV. Der Gegenstand der Erstattungsmaßregel nach geltendem Recht	197
V. Der Anwendungsbereich der Erstattungsmaßregel	202
§ 10 Die Geltendmachung der Rechte aus ungerechtfertigter Vollstreckung	205
I. Die Geltendmachung der materiellrechtlichen Ansprüche	206
1. Die Bedeutung der Titelaufhebung	206
2. Rechtsverteidigung und Beweislast	209
3. Die Form der Rechtsverfolgung, insbesondere im anhängigen Verfahren	210
II. Die Erwirkung der prozessualen Erstattungsmaßregel	217
1. Der Antrag im anhängigen Verfahren	217
a) Die Verteidigung des Klägers	218
b) Die prozessualen Voraussetzungen der Anordnung	218
c) Vollstreckung und Anfechtung	220
d) Zur Geltendmachung gegen Dritte	222
2. Die Rechtsverfolgung im selbständigen Prozeß	223
III. Zur Unterscheidung zwischen Prozeßantrag und Widerklage	224
Literaturverzeichnis	227
Sachverzeichnis	239

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite).
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer).
ArchRWPhil	= Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Band und Seite).
aRV	= Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871.
BadRpr	= Badische Rechtspraxis und Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte (Jahr und Seite).
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Amtliche Sammlung (Band und Seite).
BayObLGE	= Entscheidungssammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Band und Seite).
BayZ	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Jahr und Seite).
BB	= Der Betriebsberater (Jahr und Seite).
Begr	= Begründung.
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Amtliche Sammlung (Band und Seite).
Beibl	= Beiblatt.
BöhmsZ	= Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, herausgegeben von Theodor Niemeyer. (Jahr und Seite).
Bolze	= Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze (Band und Entscheidungsnummer).
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Amtliche Sammlung (Band und Seite).
C c	= Code civil.
DGWR	= Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite).
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung (Jahr und Seite bzw. Spalte).
DR	= Deutsches Recht (Jahr und Seite).
ElsZ	= Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, begründet von Puchelt (Band und Seite).
GerVollzZ	= Zeitschrift über Vollstreckungsrecht und Zustellungswesen (Jahr und Seite).
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949.
GKG	= Gerichtskostengesetz.
Gruch	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Band und Seite).
GrünhZ	= Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut (Band und Seite).

HansGZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Jahr und Seite).
HEZ	= Höchststrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Zivilsachen (Band und Seite).
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung (Jahr und Entscheidungsnummer).
IherJb	= Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Band und Seite).
JBl Saar	= Justizblatt des Saarlandes. Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift (Jahr und Seite).
JMBI NRW	= Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite).
JR	= Juristische Rundschau (Jahr und Spalte).
JuS	= Juristische Schulung (Jahr und Seite).
JVerwBl	= Justizverwaltungsblatt. Zeitschrift für das gerichtliche Kosten-, Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen (Jahr und Seite).
JW	= Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite).
JZ	= Juristenzeitung (Jahr und Seite).
KB	= Kommissionsbericht.
KGBI	= Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Jahr und Seite).
KP	= Protokolle der Justizkommission des Reichstags.
LM	= Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a. (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer).
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahr und Spalte).
Mat	= Materialien.
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite).
Mot	= Motive.
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite).
Nov	= Novelle.
OLG Rspr	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann (Band und Seite).
PrObTribE	= Entscheidungen des Königlichen Obertribunals in Preußen (Band und Seite).
Prot	= Protokolle.
PucheltsZ	= Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, begründet von Puchelt (Band und Seite).
Recht	= Das Recht, begründet von Soergel (Jahr und Entscheidungsnummer).
RGBI	= Reichsgesetzblatt.
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung (Band und Seite).

RheinArch	= Archiv für Zivil- und Strafrecht der Königlich Preussischen Rheinprovinz (Jahr und Seite).
ROHGE	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (Band und Seite).
Rpfl	= Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite).
Rspr	= s. OLG Rspr.
SächsArch	= Sächsisches Archiv für Rechtspflege (Jahr und Seite).
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite).
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Band und Entscheidungsnummer).
SeuffBl	= Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern (Band und Seite).
StriethArch	= Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals, herausgegeben von Striethorst (Band und Seite).
ThürBl.	= Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt (Jahr und Seite).
VerkrRdsch	= Verkehrsrechtliche Rundschau (Jahr und Seite).
VersR	= Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung (Jahr und Seite).
WarnRspr	= Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer (Jahr und Entscheidungsnummer).
WM	= Wertpapiermitteilungen, Teil IV (Jahr und Seite).
WRV	= Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919.
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite).
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß (Band und Seite).

§ 1 Einführung

I. Das Problem

1. Gegenstand und Darstellungstechnik der materiellen Rechtsordnung

Wir sind gewöhnt, die materiellen Rechtsverhältnisse als unabhängig von der Erkennbarkeit ihrer tatsächlichen Voraussetzungen zu verstehen¹. Das Recht, das man hat, ist erhaben über das Recht, das man im Prozeß bekommt. Der Gläubiger ist „kraft des Schuldverhältnisses“ (§ 241 Satz 1 BGB) berechtigt, von dem Schuldner die ihm gebührende Leistung zu fordern, nicht erst auf Grund einer vollstreckbaren Verurteilung. Auch die Beweislast ist kein Vorbehalt gegenüber der materiellen Rechtszuweisung selbst. Der Gläubiger „hat“ seinen Anspruch auch dann, wenn er ihn nicht zu beweisen vermag und ihm deshalb der Erfolg im Prozeß versagt bleiben muß².

Nicht nur statische Rechtspositionen wie das Eigentum, sondern auch die eigentümlich auf Verwirklichung und Durchsetzung angelegten Anspruchsberechtigungen werden ohne Zuhilfenahme prozessualer Kategorien in der Weise definiert, daß sich ihr Sinngehalt in dem unmittelbaren außerprozessualen Verhältnis der beteiligten Rechtsgenossen zueinander erschöpft. Die Verurteilung zur Leistung „erkennt“ nur die materielle Leistungspflicht³ und stellt dem Gläubiger die erbetene Hilfe der staatlichen Vollstreckungsgewalt zur Verfügung. Nicht ein prozessualer Vorgang der Rechtsanwendung, sondern der anzuwendende⁴ Rechtssatz ergibt das subjektive Recht. Das „Schuldverhältnis“ ist als außerprozessualer Vorstellungsinhalt nicht Ergebnis, sondern Objekt der Rechtserkenntnis, der Prozeß erst ein der Ver-

¹ Vgl. etwa A. S. Schultze, *Privatrecht und Prozeß* S. 400; O. Fischer, *Recht und Rechtsschutz* S. 5 f.; Stein, *Justiz und Verwaltung* S. 91; Affolter, *Recht an sich und erkennbares Recht*, *ArchRWPhil* 20, S. 395; Sauer, *Grundlagen des Prozeßrechts* S. 648; Engisch, *Einheit der Rechtsordnung* S. 17 f.; Rosenberg, *Lehrbuch* § 1 IV, 1.

² Vgl. dazu nur Rosenberg, *Beweislast* S. 26.

³ So die heute ganz herrschende prozessuale Rechtskrafttheorie; vgl. nur Rosenberg, *Lehrbuch* § 148 II, 4.

⁴ Hierin dürfte in kürzester Form die methodische Grundhaltung materieller Rechtsbetrachtung zum Ausdruck kommen.

wirklichung materieller Rechtsbeziehungen dienendes und insofern der materiellen Rechtsordnung nachgeordnetes Rechtsinstitut⁵.

Dieser Anschauung vom Verhältnis zwischen Prozeß und Recht entspricht es, auch die einer Möglichkeit gerichtlicher Durchsetzung bedürftenden Zuweisungen vermögenswerter Güter und damit alle für eine Leistungsklage tauglichen Ansprüche tatbestandstechnisch ohne Vorgriff auf die in der Rechtsordnung zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen Verfahren zu bewältigen⁶. In dem Regelungsschema der Anspruchsnormen kommen demgemäß nur zwei Beteiligte vor: der Berechtigte und der Verpflichtete. Für den dritten an der Anspruchsverwirklichung beteiligten Träger rechtlicher Funktionen, das Gericht, samt den verfahrensrechtlichen Bedingungen der Rechtserkenntnis und dem Instrumentarium der Rechtsdurchsetzung ist innerhalb dieser Betrachtungsweise kein Raum.

2. Die Sonderstellung der Schadenersatzansprüche aus ungerechtfertigter Vollstreckung

Es muß daher auffallen, wenn das Gesetz in den §§ 717 Abs. 2, 302 Abs. 4 Satz 2, 600 Abs. 2, 1042c Abs. 2 Satz 3 ZPO Schadenersatzansprüche nicht unmittelbar an die Beschreibung eines spezifischen Schädigungshergangs knüpft, sondern an einen richterlichen Ausspruch bestimmten Inhalts: Wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte oder das Vorbehaltsurteil aufgehoben, so ist der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist.

Schadenersatzansprüche beruhen nach den Grundsätzen des geltenden Rechts ausnahmslos auf der Verantwortlichkeit des Schuldners für die Ursachen⁷ des Schadens, sei es, daß ihm ein für den Schaden ursächliches Verhalten zur Last gelegt wird (Handlungshaftung), sei es, daß er für die technischen Risiken einer Gefahrenquelle einzustehen hat (Gefährdungshaftung). Der Bewertung durch das Gesetz unterliegen also jeweils die Beziehungen des Schuldners zu den Schadensursachen; diese werden ihm als haftungsbegründender Tatbestand zuge-

⁵ Grundlegend Windscheid, Die Actio des römischen Civilrechts (1856), insbes. S. 3, 6, 52, 62; vgl. ferner A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß S. 436; O. Fischer, Recht und Rechtsschutz S. 6; Kisch, Urteilslehre S. 1, 3.

⁶ Das entspricht auch den Absichten der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs; vgl. Planck, AcP 75, 387; Hellwig, Lehrbuch II S. 161; ferner Hölder, ZZP 22, 4; Affolter, ZZP 31, 458 f.

⁷ Was nicht gleichbedeutend ist mit tätiger Verursachung (vgl. nur M. Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung S. 16); zur Struktur der Schadenshaftung vgl. Bienenfeld, Haftungen ohne Verschulden S. 121.

rechnet⁸. Demgemäß erscheinen in der anzuwendenden Gesetzesnorm die Voraussetzungen des Anspruchs als typisierende Darstellung des rechtserheblichen Schädigungshergangs.

Bei den Tatbeständen, wie sie in § 717 Abs. 2 und den genannten weiteren Vorschriften geregelt sind, soll nicht schon die Vollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel die Haftung auslösen. Spezifisches Merkmal für die Zurechnung des Schadens ist nach dem Wortlaut des Gesetzes vielmehr erst die Aufhebung des erwirkten Vollstreckungstitels. Zu den Ursachen des Vollstreckungsschadens gehört die aufhebende Entscheidung nicht. Es ergibt sich also die für eine Schadenshaftung ungewöhnliche Situation, daß die Haftung des Schädigers nicht schon eintreten soll, wenn der schädigende Vorgang abgeschlossen ist, sondern erst noch ein weiteres Ereignis hinzutreten muß, das jedoch zu der Entstehung des Schadens nicht in ursächlicher Beziehung steht. Fehlt es aber an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Aufhebung des Vollstreckungstitels und der Entstehung des Schadens, so kann die aufhebende Entscheidung für die materiellrechtliche Zurechnung eines Vermögensschadens nicht als bloße Tatsache, sondern nur durch den Sinnbezug ihrer Aussage zu dem vorangegangenen Vollstreckungszugriff von Bedeutung sein, wenn nicht auf einen erkennbaren Zusammenhang der Tatbestandsbeschreibung mit dem zu regelnden Interessenkonflikt zwischen den Parteien von vornherein verzichtet werden soll⁹.

Ihren rechtlichen Sinn als Aussage bezieht die richterliche Entscheidung allein aus ihren Gründen; denn sie ergeht stets und ausschließlich um ihrer Gründe willen. Damit stellt sich für das Problem der

⁸ Die Garantenstellung eines Schuldners für fremden Vermögensbedarf muß freilich nicht an dessen Ursachen anknüpfen; nur wird der Gegenstand anderer Zurechnungsprinzipien nicht Schaden genannt. Im Begriff des Schadens liegt darum bereits eine unterscheidende Wertung. Dasselbe Vermögensinteresse kann gegenüber dem einen Verpflichteten Schaden heißen, gegenüber einem anderen etwa Unterhalt.

Daß es sich bei dem hier zu behandelnden Zurechnungsgrundsatz um eine typische Schadenshaftung handelt, ergibt seine geschichtliche Herkunft aus dem allgemeinen Deliktsrecht (vgl. unten § 2).

⁹ Damit wird vorausgesetzt, daß auch der Anspruch aus § 717 Abs. 2 auf einer rechtlichen Bewertung der vom Kläger veranlaßten Vollstreckung als der Schadensursache beruht. Ein anderer Regelungsgedanke dürfte sich kaum begrifflich machen lassen. Der rechtstechnisch zu bewältigende „Lebenstatbestand“ des Schadensersatzrechts ist auf Grund unserer historisch gewachsenen gesellschaftlichen Ordnung in dem Anschauungstypus der Schadensverursachung vorgegeben. Mit der stets herrschend gewesen und heute gänzlich unbestrittenen Meinung in Theorie und Praxis (vgl. unten § 4, III, 2) soll daher auch der hier beabsichtigten rechtsdogmatischen Klärung der Schadensersatzpflicht aus ungerechtfertigter Vollstreckung der Problemansatz der Ursachenzurechnung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.